



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 25. OKTOBER 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 25. März 2011

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern

betreffend

**Gemeinde Meiringen, Militärflugplatz Meiringen-Unterbach; Kanalisationsanschluss
Wächterhaus 2, GEP-Massnahmen**

I

stellt fest:

1. Am 25. März 2011 reichte armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, der Genehmigungsbehörde das Projekt zum Anschluss des Wächterhauses an die Kanalisation zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.

Das *Vorhaben* wird wie folgt umschrieben:

Das auf dem Militärflugplatz Meiringen-Unterbach gelegene Wächterhaus 2 verfügt über keinen öffentlichen Kanalisationsanschluss. Was die Schmutzwasserbehandlung anbelangt, so weist die Anlage gewässerschutzmässige Defizite auf. So wird das häusliche Schmutzwasser in einer Güllegrube von unbekanntem Fassungsvermögen gefasst, deren Überlauf wiederum via Meteorwasser-Kontrollschacht in einen Sickerschacht auf Boden Dritter führt. Das Dachwasser fliesst in einen Kontrollschacht und das Platzwasser versickert diffus über den Oberboden.

Für den Militärflugplatz liegt ein überarbeiteter genereller Entwässerungsplan vor. Es ist vorgesehen, die Massnahmen gemäss der generellen Entwässerungsplanung (GEP) umzusetzen. Konkret soll das Wächterhaus 2 an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen und die Güllegrube ausser Betrieb genommen werden. Auch die Ableitung des Dachwassers und des übrigen Meteorwassers soll gesetzeskonform erfolgen.

Das *Bedürfnis* des Vorhabens ergibt sich aus der Instandhaltungsplanung von armasuisse Immobilien und dem Interesse des VBS an einem gesetzeskonformen Zustand des Wächterhauses 2.

2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) durch.
3. Mit Schreiben vom 15. April 2011 bestätigte die Gemeinde Meiringen die Kenntnisnahme des Projektes und verwies auf ihre bereits am 20. September 2010 erfolgte Beurteilung.
4. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern veranlasste die Vernehmlassung der kantonalen Fachstellen und reichte mit Schreiben vom 3. Mai 2011 den Bericht des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) vom 27. April 2011 bei der Genehmigungsbehörde ein.
5. Mit Schreiben vom 24. Mai 2011 reichte das BAFU seine Stellungnahme zum Projekt ein.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das geplante Vorhaben umfasst Änderungen an einer militärischen Anlage, welche aus überwiegend militärischen Gründen errichtet wurde. Die Massnahmen dienen einem gesetzeskonformen Betrieb der Immobilien des VBS. Somit ist die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung vom 12. August 2010 und gestützt auf Art. 22 Abs. 1 MPV sowie den Angaben gemäss Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Gemeinde Meiringen

Die Gemeinde Meiringen teilte mit Schreiben vom 15. April 2011 mit, dass sie bereits im Rahmen eines kommunalen Baubewilligungsverfahrens Auflagen zur Liegenschaftsentwässerung wie folgt formuliert habe:

- Der Anschluss der Schmutzwasserleitung an die Gemeindekanalisation hat gemäss dem eingereichten Werkleitungsplan vom 9. September 2010 zu erfolgen.
- Die Grabarbeiten (Strassenaufbruch) in der Unterbachstrasse haben gemäss den Gemein-denormen Tiefbau 2010 zu erfolgen.
- Das Regenwasser von Dachflächen ist nach den Richtlinien des GSA zu versickern.
- Regenwasser von Vorplätzen, Hauszufahrten und Parkplätzen ist zu sammeln und wenn möglich mit einer Oberflächenpassage versickern zu lassen. Dieses kann nur in bewilligten Ausnahmefällen via Schlamm-sammler in das Mischsystem eingeleitet werden.
- Es dürfen keine Oberflächenwasser auf den öffentlichen Grund wie Strassen und Trottoire abgeleitet werden.
- Die Bodenentwässerung von Garagen hat in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen.
- Im Besonderen ist Art. 22 des Abwasserentsorgungsreglementes (AWER) zu beachten.

Die Gemeinde Meiringen beantragte sinngemäss die Aufnahme dieser Auflagen in die militä-rische Plangenehmigung.

2. Stellungnahme des Kantons Bern

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern führte die kantonsin-terne Anhörung bei den interessierten Fachstellen durch und unterstützt deren Anträge mit Schreiben vom 3. Mai 2011 ohne Ergänzung.

Das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern prüfte das Vorhaben und stellte mit Schreiben vom 27. April 2011 fest, dass die beschriebenen Massnahmen den Vorgaben des Gewässerschutzes entsprechen. Das Projekt gab demnach zu keiner weiteren Bemerkung An-lass.

3. Stellungnahme des BAFU

In seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2011 prüfte das BAFU das Vorhaben in Bezug auf die Umweltaspekte Natur & Landschaft, Entwässerung und Abfall. Das BAFU begrüsst die ge-planten Massnahmen und verzichtet auf weitergehende Anträge.

4. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der armasuisse Immobilien zugestellt. Diese hatte keine weiteren Bemerkungen anzubringen und verzichtete auf eine abschliessende Stellungnahme.

5. *Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde*

a. Raumordnung, Standort, Drittinteressen

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Mit der Umsetzung werden die Rechte der umliegenden Grundeigentümer respektiert. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

Der Leitungsbau erfordert Grabungsarbeiten. Weil dabei auch Boden in Dritteigentum in Anspruch genommen werden muss, sorgt die Gesuchstellerin dafür, dass die Betroffenen ihr Einverständnis geben. Boden im Eigentum Dritter ist nach Abschluss des Leitungsbaus soweit wiederherzustellen, dass er dem Zustand vor Baubeginn entspricht.

b. Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen ist gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) vorzugehen.

c. Entwässerung

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) muss verschmutztes Abwasser behandelt werden und dazu nach Möglichkeit in die Kanalisation eingeleitet werden (Art. 11 Abs. 1 GSchG).

Das Projekt sieht vor, das Wächterhaus 2 über eine 305 m lange Leitung an das bestehende Pumpwerk beim Gebäude U 80 anzuschliessen. Diese Distanz erfordert eine zusätzliche Pumpe. Die alte Güllengrube wird fachmännisch entleert, gereinigt, abgedichtet und mit sauberem Kiesmaterial gefüllt.

Die geplanten Massnahmen haben die Umsetzung der genannten Gewässerschutzbestimmungen zum Ziel. Sie führen zudem zur wünschenswerten Entflechtung von Schmutz- und Meteorwasser und stellen sicher, dass die Kanalisation nicht unnötig durch grosse Wassermengen belastet wird. Die Planung erfolgte nach Rücksprache mit dem Kompetenzzentrum (KOMZ) Wasser des VBS, angesiedelt bei armasuisse Immobilien.

Nach Prüfung der Unterlagen kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass die von der Gemeinde am 20. September 2010 im Rahmen einer Bewilligung zur Entwässerung von Grundstücken formulierten Auflagen sachgerecht und verhältnismässig sind. Gemäss Art. 126 Abs. 3 MG sind für militärische Vorhaben keine kantonalen Bewilligungen und Pläne erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt. Es wird festgestellt, dass sich die gewässerschutztechnischen Anliegen der Gemeinde auf eine kantonale Rechtsgrundlagen abstützen, die Aufgaben der Landesverteidigung nicht einschränken und deshalb zu berücksichtigen sind. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

d. Boden

Nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Belastung des Bodens (VBBo; SR 814.12) muss, wer Boden aushebt, damit so umgehen, dass der Boden wieder als solcher verwendet werden kann. Seine Fruchtbarkeit darf dabei höchstens kurzfristig durch physikalische Belastung beeinträchtigt werden (Abs. 2). Sollte während Grabungsarbeiten wider Erwarten verschmutztes und/oder belastetes Erdmaterial zum Vorschein kommen, zieht der Bauherr das KOMZ Boden des VBS zum Entscheid über das weitere Vorgehen bei und stellt eine umweltgerechte Entsorgung nach der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) sicher. Das Aushubmaterial muss grundsätzlich zur Rekultivierung verwendet werden. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, vom 25. März 2011 in Sachen

Gemeinde Meiringen, Flugplatz Meiringen-Unterbach; Kanalisationsanschluss Wächterhaus 2, GEP-Massnahmen

mit den folgenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 22. März 2011
- Werkleitungsleitungsplan vom 9. September 2010

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde, der Einwohnergemeinde Meiringen sowie den betroffenen Grundeigentümern frühzeitig mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Der Anschluss der Schmutzwasserleitung an die Gemeindekanalisation hat gemäss dem Werkleitungsplan vom 9. September 2010 zu erfolgen.

- d. Die Grabarbeiten (Strassenaufbruch) in der Unterbachstrasse haben gemäss den Gemein-denormen Tiefbau 2010 zu erfolgen.
- e. Das Regenwasser von Dachflächen ist nach den Richtlinien des GSA zu versickern.
- f. Regenwasser von Vorplätzen, Hauszufahrten und Parkplätzen ist zu sammeln und wenn möglich mit einer Oberflächenpassage versickern zu lassen. Dieses kann nur in bewilligten Ausnahmefällen via Schlammsammler in das Mischsystem eingeleitet werden.
- g. Es dürfen keine Oberflächenwasser auf den öffentlichen Grund wie Strassen und Trottoi-re abgeleitet werden.
- h. Die Bodenentwässerung von Garagen hat in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen.
- i. Im Besonderen ist Art. 22 des Abwasserentsorgungsreglementes (AWER) zu beachten
- j. Die voraussichtlichen Änderungen in den Abwassermengen des Flugplatzes Meiringen sind der Gemeinde mitzuteilen.
- k. Sollte die Gesuchstellerin bei Ausführung des Vorhabens, insbesondere bei Aushubarbei-ten auf belasteten Untergrund stossen, so ist unverzüglich das KOMZ Boden des VBS beizuziehen. Diesem kommt Weisungsbefugnis zu. Im Falle von Differenzen ist die Ge-nehmigungsbehörde um einen Entscheid anzurufen.
- l. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ord-net bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zuge-stellt und im Bundesblatt angezeigt.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Be-schwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Bern, 3003 Bern, (per Kurier)
Beilage: 1 Gesuchsdossier
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 13f,
3000 Bern 22 (R)
- Einwohnergemeinde Meiringen, Postfach 532, 3860 Meiringen (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Luftwaffe, PPV
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich